



28/SN-215/ME

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II/EG-Referat-1493/2

A-6010 Innsbruck, am ...25. Aug. 1992.....

Tel: 05 12/508, Durchwahl Klappe ....151.....

FAX 05 12/508595

Sachbearbeiter: ...Dr. Biechl.....

**Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.**An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1

1011 Wien

SETZENT

-GE/12

17. SEP. 1992

17. Sep. 1992

Bitt

Dr. Wörnsperger

Betreff: Entwurf eines Heizkostenabrechnungsgesetzes;  
Stellungnahme

Zu GZ 50.080/12-X/B/8/92 vom 15. Juli 1992

Zum übersandten Entwurf eines Heizkostenabrechnungsgesetzes wird folgende  
Stellungnahme abgegeben:Zu § 6 Abs. 1:Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit im Sinne der Z. 2 sollten auch  
die nicht unbeträchtlichen Kosten der Wartung, die nach § 7 Abs. 1 vorge-  
schrieben wird, berücksichtigt werden.Zu § 11 Abs. 2:Es stellt sich die Frage, ob eine Begrenzung der beheizbaren Nutzfläche  
solcher Nutzungsobjekte, für die mittels Hochrechnung die Verbrauchsan-  
teile ermittelt werden, mit 25 % sinnvoll erscheint. Eine Begrenzung der  
beheizbaren Nutzfläche mit bis zu höchstens 50 % sollte zulässig sein,  
wenn darüber eine einvernehmliche Vereinbarung im Sinne des § 13 getroffen  
werden kann.

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlaments-  
direktion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d/A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mach' or similar, written over the printed text 'F.d.R.d/A.:'.